

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019
sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln

Köln



Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
1. Vermögenslage (Bilanz)	17
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	19
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
G. Schlussbemerkung	22

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2019
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
Anlage III	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019
Anlage IV	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019
Anlage V	Rechtliche Verhältnisse und steuerliche Grundlagen, wichtige Verträge
Anlage VI	Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
Anlage VII	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Anlage VIII	Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

**Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln,
Köln**

- im Folgenden auch kurz „AWB e.E.“ oder „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an die eigenbetriebliche Einrichtung gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Betriebsausschusses vom 12. März 2020 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in §§ 106, 114 Gemeindeordnung (GO NRW), in § 21 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) und gemäß §§ 13, 15 der Unternehmenssatzung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage I), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und dem Anhang (Anlage III), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage IV) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung haben wir in der Anlage V tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage VI. Der gemäß IDW PS 720 vorgesehene Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist in der Anlage VII enthalten.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage VIII beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen („Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“) zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung hat im Lagebericht (Anlage IV) und im Jahresabschluss (Anlagen I bis III), insbesondere im Anhang und in den weiteren geprüften Unterlagen die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Wegen der Liberalisierung der kommunalen Abfallentsorgung und des Anstiegs der Gebühren für Müllabfuhr und Straßenreinigung wurden die operativen Aufgaben Abfallsammlung und -transport sowie Straßenreinigung in Köln an die privatrechtlich organisierte Unternehmung AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH („AWB GmbH“) übertragen, die zum gleichen Zeitpunkt aus der seit dem 1. Januar 1998 bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB ausgegründet wurde. In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind keine operativen Aufgaben verblieben. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB ist für die Gewährleistung der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung in der Stadt Köln verantwortlich und bedient sich dafür seit 2001 ausschließlich der Leistungen Dritter, vorwiegend der AWB GmbH und der Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (im Folgenden: „AVG GmbH“).

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB Aufgabenträger der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Köln ist und nur die Durchführung der operativen Aufgaben und die Entsorgung der Abfälle Dritten übertragen wurde, bestehen hier entsprechende Leistungsbeziehungen. Auf diesem Wege behält die Stadt Köln ihre gesetzliche Verantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bei und bestimmt weiterhin die Kölner Abfallpolitik.

Die neuen Leistungsverträge mit der AWB GmbH, Köln, zu Abfallentsorgung und Straßenreinigung werden seit 1. Januar 2019 umgesetzt. Die im Jahr 2018 getroffenen Zusatzvereinbarungen gehen in den neuen Leistungsverträgen auf. Die neuen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033.

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag von T€ 2.075 erzielt. Der Wirtschaftsplan 2019 hat dagegen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 127 prognostiziert.

Im Bereich der Abfallbeseitigung und Straßenreinigung wurden laut Wirtschaftsplan Umsätze von insgesamt T€ 225.619 prognostiziert. Es wurden tatsächlich insgesamt T€ 230.803 erzielt (Mehrerlös in Höhe von T€ 5.184 gegenüber dem Wirtschaftsplan).

Bei den bezogenen Leistungen liegen die tatsächlichen Kosten um rd. T€ 4.781 (Vorjahr T€ 118) über den geplanten Kosten.

Hieraus ergibt sich ein positives Rohergebnis in Höhe von T€ 3.038 (Vorjahr T€ -549).

Die Verwaltungskosten (sonstige betriebliche Aufwendungen) wurden mit T€ 2.744 (Vorjahr T€ 2.742) gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten T€ 5.082 (Vorjahr T€ 2.292) um T€ 2.338 zu niedrig geplant. Das ist im Wesentlichen auf die gebildete Rückstellung in 2019 in Höhe von T€ 2.532 zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um die Annahme des Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 8. April 2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 und 9 A 851/15 zu den nachsortierungsbedingten Mehrgebühren für die Jahre 2013 bis 2020 im Gesamtumfang von voraussichtlich T€ 2.927. Die Gebührenerstattung wird angesichts der negativen Eigenkapitalsituation mit Mitteln aus dem allgemeinen städtischen Haushalt ausgeglichen. Es wird daher im Kalenderjahr 2020 eine weitere Eigenkapitalzuführung erfolgen.

Mit einem Finanzmittelbestand von T€ 1.394 (Vorjahr T€ 802) und durch eine Kreditlinie bei der Sparkasse KölnBonn in Höhe von T€ 50.000 ist die Finanzlage als gesichert zu bezeichnen. Zum 31. Dezember 2019 wurde die Kreditlinie in Höhe von T€ 8.000 in Anspruch genommen.

Die Eigenkapitalquote liegt mit -23,9 % (Vorjahr -45,2 %) im negativen Bereich. Die niedrige Eigenkapitalquote ist auf den Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres und der Vorjahre zurückzuführen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist nach § 10 Abs. 6 EigVO NRW durch Verbesserung der Ertragslage auszugleichen. Unterdeckungsbeträge nach § 6 KAG NRW, die auf dem Betriebsergebnis lasten, werden in Gebührenkalkulationen der nachlaufenden Jahre als Ausgleichsbeträge eingebracht. Nicht ausgeglichene Verlustvorträge sind nach § 10 Abs. 6 EigVO NRW nach Ablauf von fünf Jahren aus den Rücklagen auszugleichen. Lässt die Eigenkapitalausstattung dies nicht zu, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Stadt Köln auszugleichen.

Am 12. Dezember 2019 wurde eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von T€ 4.500 durch den Rat der Stadt Köln beschlossen, die in die Rücklagen eingestellt wurden. Im Kalenderjahr 2020 sind weitere Eigenkapitalzuführungen geplant.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E.III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage IV) der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln, unter dem Datum vom 15. Mai 2020 unter aufschiebender Bedingung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Unter der Bedingung, dass der Betriebsausschuss den Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018 feststellt, erteilen wir den nachfolgenden Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner ist die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeverordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichend geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben und ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen I bis III) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage IV) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Der Prüfungsauftrag wurde durch den Betriebsausschuss um die nachfolgende Prüfung erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 9. April 2020 bis zum 15. Mai 2020 in unserem Büro in Köln durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 16. März 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Diese wurde bisher noch nicht festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und Mitarbeitern der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber anderen Einrichtungen der Stadt Köln
- Sonstige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Umsatzrealisierung und Abgrenzungen der bezogenen Leistungen

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir u. a. Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 über das Programm SAP AG, Walldorf, EDV Anlagen der Stadt Köln abgewickelt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in §§ 106, 114 Gemeindeordnung (GO NRW), in § 21 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) und gemäß §§ 13, 15 der Unternehmenssatzung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Bilanz wurde um die Posten „Forderungen gegen die Stadt Köln“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln und anderen Eigenbetrieben“ erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

In dem von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgestellten Anhang (Anlage III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage IV) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage VI.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III).

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 gegenübergestellt (vgl. Anlage I).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem lang- und mittelfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang- und mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018:

Vermögensstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.465	16,6	2.075	15,7	390	18,8
Forderungen gegen die Stadt Köln	6.014	40,4	3.898	29,5	2.116	54,3
Sonstige Vermögensgegenstände	1.434	9,7	459	3,5	975	>100,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	9.913	66,7	6.432	48,7	3.481	54,1
Liquide Mittel	1.394	9,4	802	6,1	592	73,8
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.545	23,9	5.971	45,2	-2.426	-40,6
	<u>14.852</u>	<u>100,0</u>	<u>13.205</u>	<u>100,0</u>	<u>1.647</u>	<u>12,5</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Stammkapital	511	3,4	511	3,9	0	0,0
Rücklagen	8.539	57,5	4.039	30,6	4.500	>100,0
Bilanzverlust	-12.595	-84,8	-10.521	-79,7	-2.074	-19,7
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.545	23,9	5.971	45,2	-2.426	-40,6
Eigenkapital	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige Rückstellungen	2.667	18,0	162	1,2	2.505	>100,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.000	53,9	8.000	60,6	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.403	9,4	4.630	35,1	-3.227	-69,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	2.781	18,7	409	3,1	2.372	>100,0
Übrige Verbindlichkeiten	1	0,0	4	0,0	-3	-75,0
Kurzfristiges Fremdkapital	14.852	100,0	13.205	100,0	1.647	12,5
	<u>14.852</u>	<u>100,0</u>	<u>13.205</u>	<u>100,0</u>	<u>1.647</u>	<u>12,5</u>

2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2019		2018		Ergebnis- veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse						
Abfallbeseitigung	169.025	73,2	161.634	72,8	7.391	4,6
Straßenreinigung	58.965	25,5	58.516	26,4	449	0,8
Elektrogeräte-BgA	292	0,1	240	0,1	52	21,7
Alttextilien-BgA	1.179	0,5	241	0,1	938	>100,0
Abfallberatung und Containerstandortreinigung-BgA	1.342	0,7	1.317	0,6	25	1,9
Betriebsleistung	<u>230.803</u>	<u>100,0</u>	<u>221.948</u>	<u>100,0</u>	<u>8.855</u>	<u>4,0</u>
Materialaufwand						
Aufwendungen für bezogene Leistungen						
Abfallbeseitigung	-166.718	-72,2	-162.198	-73,1	-4.520	-2,8
Straßenreinigung	-58.182	-25,2	-58.805	-26,5	623	1,1
Entsorgung von Elektrogeräten- BgA	-203	-0,1	-152	-0,1	-51	-33,6
Entsorgung von Altkleidern-BgA	-1.320	-0,6	-1	0,0	-1.319	<-100,0
Abfallberatung und Containerstandortreinigung-BgA	-1.342	-0,6	-1.341	-0,6	-1	-0,1
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-227.765</u>	<u>-98,7</u>	<u>-222.497</u>	<u>-100,3</u>	<u>-5.268</u>	<u>-2,4</u>
Rohergebnis	3.038	1,3	-549	-0,3	3.587	>100,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.832	-1,2	-2.250	-1,0	-582	-25,9
Betriebsergebnis	206	0,1	-2.799	-1,3	3.005	>100,0
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-19	0,0	-40	0,0	21	52,5
Neutrales Ergebnis	-2.237	-1,0	295	0,2	-2.532	<-100,0
Ergebnis vor Ertragsteuern	-2.050	-0,9	-2.544	-1,1	494	19,4
Ertragsteuern	-25	0,0	-25	0,0	0	0,0
Jahresergebnis	<u>-2.075</u>	<u>-0,9</u>	<u>-2.569</u>	<u>-1,1</u>	<u>494</u>	<u>-19,2</u>

Das Finanz- und Beteiligungsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	T€	T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-19</u>	<u>-40</u>

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	T€	T€
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13	337
Aufwendungen aus der Zuführung zu Wertberichtigungen auf Forderungen	-103	0
Periodenfremde Aufwendungen (WJ 2019: Bildung einer Rückstellung für die Erstattung Nachsortierungsgebühren von 2013 bis 2018)	<u>-2.147</u>	<u>-42</u>
	<u>-2.237</u>	<u>295</u>

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage VII. dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der **Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Köln**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zu Grunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, den 15. Mai 2020

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Feldgen
Wirtschaftsprüfer

gez.
Brendt
Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.464.345,22	2.075.206,51
2. Forderungen gegen die Stadt Köln	6.014.103,42	3.898.384,71
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.434.324,08</u>	<u>459.395,66</u>
	9.912.772,72	6.432.986,88
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.393.616,39</u>	<u>802.029,29</u>
	<u>11.306.389,11</u>	<u>7.235.016,17</u>
B. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	<u>3.545.238,53</u>	<u>5.970.664,94</u>
	<u>14.851.627,64</u>	<u>13.205.681,11</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	511.292,00	511.292,00
II. Allgemeine Rücklage	8.539.205,86	4.039.205,86
III. Bilanzverlust	-12.595.736,39	-10.521.162,80
- davon Verlustvortrag: € -10.521.162,80 (Vorjahr: € -7.951.936,06)		
- davon laufendes Ergebnis: € -2.074.573,59 (Vorjahr: € -2.569.226,74)		
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>3.545.238,53</u>	<u>5.970.664,94</u>
	0,00	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>2.667.496,00</u>	<u>162.257,13</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.000.000,00	8.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.403.087,64	4.629.930,80
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln und anderen Eigenbetrieben	2.780.527,73	408.999,43
4. Sonstige Verbindlichkeiten	516,27	4.493,75
- davon aus Steuern: € 516,27 (Vorjahr: € 4.493,75)		
	<u>12.184.131,64</u>	<u>13.043.423,98</u>
	<u>14.851.627,64</u>	<u>13.205.681,11</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	230.802.493,77	221.947.090,58
2. Sonstige betriebliche Erträge	12.530,00	336.966,75
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	227.763.841,59	222.496.555,92
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.081.947,17	2.292.450,42
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.596,33	39.582,73
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>25.212,27</u>	<u>24.695,00</u>
7. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-2.074.573,59	-2.569.226,74
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-10.521.162,80</u>	<u>-7.951.936,06</u>
9. Bilanzverlust	<u>-12.595.736,39</u>	<u>-10.521.162,80</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

Allgemeine Angaben

Gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) ist durch den Eigenbetrieb AWB für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, sofern sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Bilanz

Aktiva

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Veranlagungen durch die AWB GmbH (T€ 2.052), die RheinCargo GmbH & Co. KG (T€ 362) und das Duale System (T€ 153). Dem in den Forderungen liegenden Risiko wurde durch Wertberichtigung in Höhe von T€ 103 Rechnung getragen.

Die **Forderungen gegen die Stadt Köln** betreffen im Wesentlichen Ansprüche gegen das Steueramt (T€ 4.744). Die ausgewiesenen Forderungen gegen das Steueramt beruhen auf anteilmäßiger Zuteilung von Gebühren aus dem Gesamtgebührenaufkommen der Stadt.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende **Restlaufzeiten**, wobei die Vorjahreszahlen stets in Klammern unter den betreffenden Zahlen des Wirtschaftsjahres 2019 ausgewiesen werden:

	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit	
	31.12.2019 (31.12.2018)	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	€	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.464.345,22 (2.075.206,51)	2.464.345,22 (2.075.206,51)	0,00 (0,00)
2. Forderungen gegen die Stadt Köln	6.014.103,42 (3.898.384,71)	6.014.103,42 (3.898.384,71)	0,00 (0,00)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.434.324,08 (459.395,66)	1.434.324,08 (459.395,66)	0,00 (0,00)
	<u>9.912.772,72</u> <u>(6.432.986,88)</u>	<u>9.912.772,72</u> <u>(6.432.986,88)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>

Der Mittelzufluss aus Gebühreneinnahmen erfolgt vornehmlich über die monatliche bzw. quartalsweise Weiterleitung der Gebühreneinnahmen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln. Mit diesen Mitteln müssen die Aufwendungen des Eigenbetriebes AWB bis zum nächsten Gebühreneinzug finanziert werden. Die erforderliche Liquidität wird ggfs. durch Aufnahme von Tages- bzw. Termingeld am Geldmarkt sichergestellt.

Die über den laufenden Bedarf hinaus zur Verfügung stehenden Mittel wurden kurzfristig als Tages- bzw. Monatsgeld angelegt.

Die flüssigen Mittel werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Passiva

Entwicklung des Eigenkapitals:

	1.1.2019	Zuführung	Um- buchung	Jahres- ergebnis	31.12.2019
	T€		T€	T€	T€
Stammkapital	511	0	0	0	511
Allgemeine Rücklage	4.039	4.500	0	0	8.539
Verlustvortrag	-7.951	0	-2.569	0	-10.520
Jahresfehlbetrag	-2.569	0	2.569	-2.075	-2.075
Summe	<u>-5.970</u>	<u>4.500</u>	<u>0</u>	<u>-2.075</u>	<u>-3.545</u>

Gemäß § 9 der Betriebssatzung beträgt das **Stammkapital** € 511.292,00.

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickelten sich im Jahr 2019 wie folgt:

	1.1.2019	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2019
	T€	T€	T€	T€	T€
Prüfungs- und Beratungskosten	62	34	13	20	35
Prozessrisiken	100	0	0	0	100
Nachsortierungsgebühren	0	0	0	2.532	2.532
	<u>162</u>	<u>34</u>	<u>13</u>	<u>2.552</u>	<u>2.667</u>

Der Ansatz der Rückstellungen erfolgt in Höhe der Erfüllungsbeträge, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellung für Prozessrisiken wurden für die Anwaltskosten des abgeschlossenen Musterverfahrens gegen die Erhebung von Nachsortierungsgebühren beibehalten. Die Rückstellung für Nachsortierungsgebühren beruht auf der Annahme des Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 8. April 2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 9A 851/15 zu den sogenannten Nachsortierungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2019.

Die in der Bilanz ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** haben folgende Restlaufzeiten, wobei die Vorjahreszahlen stets in Klammern unter den betreffenden Zahlen des Wirtschaftsjahres 2019 ausgewiesen werden:

	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2019 (31.12.2018)	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	Über 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.000.000,00 (8.000.000,00)	8.000.000,00 (8.000.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.403.087,64 (4.629.930,80)	1.403.087,64 (4.629.930,80)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln und anderen Eigenbetrieben	2.780.527,73 (408.999,43)	2.780.527,73 (408.999,43)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	516,27 (4.493,75)	516,27 (4.493,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	<u>12.184.131,64</u> <u>(13.043.423,98)</u>	<u>12.184.131,64</u> <u>(13.043.423,98)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln resultieren im Wesentlichen aus der Abrechnung der Verwaltungskostenerstattung für die Kosten des Eigenbetriebs in 2019.

Die Verbindlichkeiten sind nicht gesichert. Sie sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum 31. Dezember 2019, die nicht in der Bilanz erscheinen, bestehen aus folgenden Verträgen (berücksichtigt bei einem Jahresvolumen > 1 Mio. €):

	31.12.2033	2020-2022	nach 2022
Grundvertrag Abfallentsorgung			
Laufzeit bis		3 Jahre	11 Jahre
Plankosten p. a.	125.054 T€	375.162 T€	1.375.594 T€
Grundvertrag Straßenreinigung			
Laufzeit bis	31.12.2033	3 Jahre	11 Jahre
Plankosten p. a.	57.782 T€	173.346 T€	635.602 T€
Müllverbrennung/Kompostierung			
Laufzeit bis	01.07.2025	3 Jahre	2,5 Jahre
Plankosten p. a.	44.477 T€	133.431 T€	111.192 T€
Wertstofferrfassung			
Laufzeit bis	31.12.2022	3 Jahre	1 Jahre
Plankosten p. a.	2.640 T€	7.920 T€	0 T€

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Der Eigenbetrieb AWB erbringt ausschließlich Inlands-**Umsatzerlöse**, die sich wie folgt nach Erlösgruppen untergliedern lassen:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	T€	T€
Abfallbeseitigung	169.025	161.634
Straßenreinigung	58.965	58.515
Elektrogeräte-BgA	292	240
Alttextilien-BgA	1.179	241
Abfallberatung und Containerstandortreinigung-BgA	<u>1.342</u>	<u>1.317</u>
	<u>230.803</u>	<u>221.947</u>

Die einzelnen Gebührensätze für die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung sind in den jeweiligen Satzungen für 2019 veröffentlicht.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** in Höhe von T€227.764 betreffen im Wesentlichen folgende Positionen:

- Verbrennungs-/Kompostierungskosten:	T€	57.565
- Aufwendungen für Abfallsammlung und -transport:	T€	109.153
- Aufwendungen für Straßenreinigung:	T€	58.182
- Entsorgung Elektrogeräte-BgA:	T€	203
- Entsorgung von Altkleidern-BgA:	T€	1.319
- Abfallberatung und Containerstandortreinigung-BgA:	T€	1.342

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Wesentlichen Verwaltungskostenerstattungen an verschiedene Dienststellen der Stadt Köln T€2.725 und laufende Kosten des Eigenbetriebes AWB für Gebühren und Beiträge, Veranstaltungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses von insgesamt T€107 ausgewiesen. Des Weiteren sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€2.147 enthalten.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (T€19) bilden den Aufwand für die laufende Aufrechterhaltung der erforderlichen Liquidität ab.

Sonstige Angaben

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt €25.787,50, es entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen. Hiervon entfallen €13.000,00 auf das laufende Jahr und €12.787,50 auf Vorjahre.

Im Wirtschaftsjahr 2019 waren bei dem Eigenbetrieb AWB keine unmittelbar beschäftigten Personen tätig.

Während des Wirtschaftsjahres 2019 wurde die **Betriebsleitung** wie folgt wahrgenommen: Erster Betriebsleiter war Herr Dr. Harald Rau als Beigeordneter der Stadt Köln für Soziales, Integration und Umwelt. Geschäftsführender Betriebsleiter war Herr Hans Peter Winkels bis 8. Mai 2019 und ab 9. Mai 2019 Herr Dr. Thomas Kreitsch. Frau Carla Stüwe wurde aufgrund des Pensionseintritts von Herrn Hans Peter Winkels von Oktober 2017 bis zum 8. Mai 2019 kommissarisch als geschäftsführende Betriebsleiterin tätig.

Weder den Angehörigen der Betriebsleitung noch den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden durch den Eigenbetrieb AWB Bezüge gewährt.

Vor dem Hintergrund des kommunalen Wahlergebnisses und der daraus resultierenden konstituierenden Ratssitzung am 1. November 2014 erfolgte ebenfalls die Neubenennung der Betriebsausschussmitglieder.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten demnach in 2019 folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

Rafael Christof Struwe, Rechtsanwalt

- Ausschussvorsitzender -

Katharina Welcker, Hausfrau

Efkan Kara, Dipl.-Informatiker

Robert Schallehn, Wissenschaftsassisstent

Ursula Schlömer, kfm. Angestellte

Polina Frebel, Dolmetscherin

Karl-Heinz Walter, Dozent

Wilfried Becker, Sachkundiger Bürger nach § 58 Absatz 3 GO

Marget Dresler-Graf, Dipl.-Volkswirt

Stefan Götz, Geschäftsführer

Dr. Walter Gutzeit, Pensionär

Gerhard Brust, Rentner

Hamide Akbayir, techn. Assistentin

Dr. Rolf Albach, Chemiker

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Köln, den 31. März 2020

gez.
Dr. Harald Rau
Erster Betriebsleiter

gez.
Dr. Thomas Kreitsch
Geschäftsführender Betriebsleiter

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Köln ist gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) dafür verantwortlich, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe nimmt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln wahr; sie besteht in der aktuellen Organisationsform seit dem 01.01.1998. Der örE kann sich zur Aufgabenwahrnehmung Dritter bedienen.

Die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (AWB) und die AVG Abfallverwertungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (AVG) sind mit der operativen Aufgabenwahrnehmung beauftragt. Die AWB stellt die Abfallsammlung und den -transport (Müllabfuhr), die Straßenreinigung und den Winterdienst sicher. Die AVG stellt die Abfallentsorgung und -verwertung sicher, kompostiert Bioabfälle, sortiert und verwertet Gewerbeabfälle und verbrennt anfallenden Restabfall.

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln verbleiben somit diesbezüglich keine operativen Aufgaben.

Da sich die Abfallwirtschaft in einem ständigen Wandel befindet, muss kontinuierlich eine Anpassung an neue rechtliche Rahmenbedingungen und die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung erfolgen.

Die neuen Leistungsverträge mit der AWB GmbH zur Abfallentsorgung und Straßenreinigung mit den neu kalkulierten Entgelten werden seit 01.01.2019 umgesetzt. Die getroffenen Zusatzvereinbarungen in 2018 gehen in den neuen Leistungsverträgen auf. Die neuen Verträge haben eine Laufzeit bis 31.12.2033.

Mit den Dualen Systemen sind auf Grundlage des ab 01.01.2019 geltenden Verpackungsgesetzes neue Vereinbarungen zur Sammlung und Verwertung von Wertstoffen über die gelbe Tonne, von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) über die blaue Tonne und zur Altglassammlung ab dem 1. Januar 2020 zu treffen. Die Verhandlungen wurden aufgenommen und konnten bis auf Regelungen für eine PPK- sowie eine Nebenentgeltvereinbarung abgeschlossen werden. Mit dem neuen Verpackungsgesetz wird der öRE direkter Vertragspartner für die Dualen Systeme.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Verwaltung beauftragt, eine umfassende Strukturanalyse hinsichtlich der Organisation, Prozesse und Leistungsaustausche der kommunalen Abfallwirtschaft in Köln einzuleiten. Mögliche identifizierte Kostensenkungspotentiale sollen sowohl der Stabilisierung oder Senkung der Abfallgebühren als auch der Haushaltsentlastung dienen. Ergänzend soll in einer weiteren Untersuchung das Abfallgebührenmodell auf weitere Optimierungspotentiale untersucht werden.

2. Allgemeine Geschäftsentwicklung

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Aufgabenträger der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Köln ist und nur die Durchführung der operativen Aufgaben und die Entsorgung der Abfälle Dritten übertragen wurde, behält die Stadt Köln ihre gesetzliche Verantwortung als öRE bei und bestimmt nach wie vor die Kölner Abfallpolitik (z. B. Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Straßenreinigungssatzung inkl. Straßenreinigungsgebühren). Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln trägt Sorge für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch Dritte. Entsprechende Kontrollrechte sind vertraglich geregelt.

Leistungsaustauschbeziehungen mit Geschäftspartnern bestehen - abgesehen von der AWB und AVG - u. a. mit den Dualen Systemen sowie dem Steueramt, der Kämmerei, dem Rechtsamt und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt.

3. Entwicklung der Ertrags, Vermögens und Finanzlage im Wirtschaftsjahr

Der Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 2.075 aus. Der Wirtschaftsplan 2019 hat dagegen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 127 prognostiziert.

Ursächlich hierfür waren verschiedene Einflussfaktoren:

Die geplanten Umsatzerlöse liegen um rd. T€ 5.184 über den tatsächlich erzielten Umsatzerlösen in Höhe von T€ 230.803 (Vorjahr T€ 221.948). Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden mit T€ 222.984 gegenüber den tatsächlich angefallenen Aufwendungen von T€ 227.764 um T€ 4.781 zu niedrig geplant.

Es ergibt sich somit ein positives Rohergebnis in Höhe von T€ 3.038 (Vorjahr T€ -549).

Die Verwaltungskosten (sonstige betriebliche Aufwendungen) wurden mit T€ 2.744 (Vorjahr T€ 2.742) gegenüber den tatsächlich angefallenen Kosten T€ 5.082 (Vorjahr T€ 2.292) um T€ 2.338 zu niedrig geplant. Das ist im Wesentlichen auf die gebildete Rückstellung für 2013 bis 2019 in Höhe von T€ 2.532 zurückzuführen, die auf die Annahme des Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 08.04.2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 und 9 A 851/15 zu den nachsortierungsbedingten Mehrgebühren für die Jahre 2013 bis 2020 im Gesamtumfang von voraussichtlich T€ 2.927 beruht. Die Gebührenerstattung ist auch angesichts der negativen Eigenkapitalsituation mit Mitteln aus dem allgemeinen städtischen Haushalt auszugleichen und kann nicht über gebührenkalkulatorische Ausgleichsbeträge kompensiert bzw. wieder ausgeglichen werden. Für die Erstattung der nachsortierungsbedingten Mehrgebühren von 2013 bis 2020 in den betreffenden Fällen ist in 2020 eine Eigenkapitalzuführung aus dem städtischen Haushalt in Höhe von T€ 2.927 vorgesehen.

Die Fehlbeträge der Vorjahre wurden am 12.12.2019 durch eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von T€ 4.500 teilweise kompensiert, da gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW nicht getilgte Verlustvorträge spätestens nach 5 Jahren über den städtischen Haushalt auszugleichen sind, wenn Verluste nicht durch eine entsprechende Ertragslage in den anderen Jahren getilgt werden können und die Eigenkapitalausstattung keine Verarbeitung zulässt.

Die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Köln war in 2019 durch die verfügbaren flüssigen Mittel in Höhe von T€ 1.394 und eine Kreditlinie bei der Sparkasse KölnBonn in Höhe von T€ 50.000 gesichert. Zum 31.12.2019 wurde die Kreditlinie in Höhe von T€ 8.000 in Anspruch genommen.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Anwendung finanzieller Leistungsindikatoren ist zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit in 2019 nicht angemessen, da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln aufgrund der Regelungen der GO NRW und der EigVO NRW verpflichtet ist, ein nach Aufwendungen und Erträgen ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften bzw. anderenfalls einen Ausgleich gegenüber den Gebührenzahlenden in nachfolgenden Jahren vorzunehmen. Insofern sind erwirtschaftete Überschüsse nicht regelmäßig als Leistungssteigerung aufzufassen, da sie zunächst ausschließlich eine die bloße Kostendeckung übersteigende Belastung der Gebührenzahlenden indizieren.

5. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen insbesondere in der Mengenentwicklung im Bereich der Entleerungen und der Sammelmengen von Rest und Biomüll sowie in der Neufassung der Leistungsaustauschbeziehungen mit den Dualen Systemen auf Grundlage des ab 01.01.2019 geltenden Verpackungsgesetzes und in Systemausfällen.

Der Leistungsbereich für Altkleider wurde ab 01.01.2019 gemäß dem Grundvertrag über die satzungsmäßige Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung mit der AWB GmbH umgestellt. Die Unterdeckung in 2019 stellt kein Risiko dar, da solche Unterdeckungen grundsätzlich durch den Grundvertrag abgedeckt werden und diese in die Basis von Selbstkostenfestpreisen ermittelten Entgelte der AWB GmbH, Köln, als Grundlage der Gebührenkalkulation eingehen.

Ein weiteres Risiko bestand in dem ungewissen Verfahrensausgang vor dem OVG Münster hinsichtlich der nachsortierungsbedingten Mehrgebühren. Durch den angenommenen Vergleichsvorschlag sind die nachsortierungsbedingten Mehrgebühren in den betreffenden Fällen für den Zeitraum 2013 bis 2020, die voraussichtlich T€ 2.927 betragen, zu erstatten.

Das Risikomanagement baut auf Kennzahlen auf und dient der wirtschaftlichen Steuerung der Leistungsaustauschbeziehungen mit den Geschäftspartnern. Es verfolgt insbesondere das Ziel, die im Wirtschaftszeitraum zu erwartenden Risiken bei allen Führungs- und Durchführungsprozessen bewusst zu machen.

Wirtschaftliche Risiken für den Eigenbetrieb sind insbesondere in folgenden Bereichen anzutreffen:

- Abweichungen der Ist-Werte bei den zu entsorgenden/zu behandelnden Mengen von den Planwerten, die zu einer Gefährdung des Plan-Ergebnisses führen,
- Entwicklung des Geldmarktzinses,
- Abweichungen der veranlagten Leistungsdaten der Abfallbeseitigung zwischen der AWB und dem Kassen- und Steueramt.
- Zur Risikominimierung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:
- Einrichtung eines Berichtswesens zur Dokumentation von Mengenentwicklung im Abfallbereich inkl. Ursachenanalyse und kontinuierlicher Fortführung der Prognose,
- kontinuierliche Beobachtung des Geldmarktzinses und Ausnutzung von Zinsdifferenzen,
- Abgleich der Leistungsdaten zwischen dem operativen Bereich der Kölner Abfallwirtschaft und der Dienststelle, der das Gebühreninkasso obliegt.

Preisänderungsrisiken sind für die Wirtschaftlichkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln nicht gegeben, da Entgeltanpassungsbegehren von Dienstleistern aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen bereits im Vorjahr mitzuteilen sind und in der Gebührenkalkulation des entsprechenden Wirtschaftsjahres Berücksichtigung finden können. Die Refinanzierung des aus Preisänderungen resultierenden Mehraufwandes über Gebühreneinnahmen ist damit sichergestellt.

Ausfallrisiken aus offenen Forderungen gegen Dritte wurden über entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Liquiditätsrisiken werden durch angemessene Rahmenvereinbarungen mit der Sparkasse Köln-Bonn abgesichert, die bei Bedarf die kurzfristige Bereitstellung von Liquidität sicherstellen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres liegen nicht vor.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln nicht operativ tätig wird, reduziert sich der Einfluss auf die Beauftragung privater Leistungsanbieter (im Berichtsjahr i. W. AWB und AVG) bzw. auf die Überwachung und Steuerung der Leistungserstellung im Einzelfall. Die Leistungen der AWB werden entsprechend den vertraglichen Regelungen nach den tatsächlich geleerten Behältern und gereinigten Flächen bzw. den auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung veranlagten Frontmetern entgolten. Weitere Leistungen wie die Beseitigung von wilden Müllablagerungen im öffentlichen Raum werden auf der Grundlage der geltenden vertraglichen Regelungen abgegolten. Von der AVG werden die Entsorgungspreise für Restmüll und kompostierbare Abfälle jährlich entsprechend den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) neu kalkuliert. Gleichzeitig bleibt der Einfluss der Stadt Köln auf alle abfallwirtschaftlichen Entscheidungen durch ihre Vertretung in den entsprechenden Aufsichtsräten und über die Ratsgremien erhalten.

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln waren im Berichtsjahr keine Mitarbeitenden unmittelbar beschäftigt. Die Aufgaben wurden durch Bedienstete des Dezernates Soziales, Integration und Umwelt¹⁾ wahrgenommen.

Die neuen Leistungsverträge zur Abfallentsorgung und Straßenreinigung werden ab 01.01.2019 umgesetzt. Die getroffenen Zusatzvereinbarungen in 2018 gehen in den neuen Leistungsverträgen auf.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des neuen Verpackungsgesetzes ist noch eine Vereinbarung über die Mitbenutzung und das Entgelt für PPK sowie eine Vereinbarung für die Nebenentgelte mit den Dualen Systemen zu verhandeln und abzuschließen.

Die Finanzlage der eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, die durch einen wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag gekennzeichnet ist, hat keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung. Zum Erhalt des Vermögens wird es jedoch erforderlich sein, gemäß § 10 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Gespräche mit der Kämmerei über eine Eigenkapitalzuführung mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Köln zu treten. Am 12.12.2019 wurde eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von T€ 4.500 beschlossen.

Das Verfahren vor dem OVG Münster betreffend der nachsortierungsbedingten Mehrgebühren wurde am 08.04.2020 mit einem Vergleichsvorschlag beendet. In den betreffenden Fällen sind nachsortierungsbedingte Gebühren in Höhe von T€ 2.927 für die Jahre 2013 bis 2020 zu erstatten. Für die Gebührenerstattung kann kein kalkulatorischer Ausgleich gem. KAG NRW vorgenommen werden. So kommt – auch angesichts der weiterhin negativen und weiter verschärften Eigenkapitalsituation – ein Ausgleich mit Mitteln aus dem allgemeinen städtischen Haushalt in Betracht.

Die umfassende Strukturanalyse hinsichtlich der Organisation, Prozesse und Leistungsaustausche der kommunalen Abfallwirtschaft in Köln sowie die Untersuchung des Abfallgebührenmodells werden in 2020 gestartet.

¹⁾ In 2019 wurde das Dezernat umbenannt in Dezernat für Soziales, Umwelt, Gesundheit und Wohnen.

In 2020 wird das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) novelliert, um die geänderte europäische Abfallrahmenrichtlinie (EU-AbfRRL) in nationales Recht umzusetzen. Entsprechend wird auch das Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) novelliert werden. Es wird zum Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW).

Köln, den 31.03.2020

gez.
Dr. Harald Rau
Erster Betriebsleiter

gez.
Dr. Thomas Kreitsch
Geschäftsführender Betriebsleiter

Rechtliche Verhältnisse und steuerliche Grundlagen wichtige Verträge

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln
Rechtsform:	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Sitz:	Köln
Geschäftsanschrift:	Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Gewährleistung der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterwartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln. Ausgenommen sind abfallwirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates und seiner Ausschüsse zum Abfallwirtschaftskonzept unterliegen (§ 1 der Betriebssatzung).</p> <p>Die operativen Leistungsbereiche sind an externe Dienstleister vergeben.</p>
Gründung:	Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln wird seit dem 1. Januar 1998 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
Betriebssatzung:	gültig in der Fassung vom 12. April 2010
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital	€ 511.292,00
	Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
Organe:	Betriebsleitung Betriebsausschuss

- Betriebsleitung:
- Die Betriebsleitung besteht aus dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten als erster Betriebsleiter sowie einem geschäftsführenden Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist.
- Als erste/r Betriebsleiter/-in war bestellt:
- Herr Dr. Harald Rau
- Als geschäftsführender Betriebsleiter war bestellt:
- Herr Hans Peter Winkels (bis 8. Mai 2019)
Herr Dr. Thomas Kreitsch (ab 9. Mai 2019)
- Von Oktober 2017 bis zum 8. Mai 2019 wurde Frau Carla Stüwe kommissarisch als geschäftsführende Betriebsleiterin i.V. für Herrn Hans Peter Winkels tätig.
- Betriebsausschuss:
- Der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün des Rates der Stadt Köln.
- Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über
- a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Rates gegeben ist;
 - b) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;

- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 125.000,00 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder der Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Die Betriebsleitung besteht aus dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten als erster Betriebsleiter sowie einem geschäftsführenden Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Rat der Stadt Köln:

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Köln vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung,
- die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt

Vorjahresabschluss:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wird voraussichtlich im Juni 2020 dem Rat der Stadt Köln zur Feststellung vorgelegt.

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

2. Steuerliche Grundlagen

Im Bereich der Abfallverwertung bestehen im Rahmen der folgenden Leistungen drei Betriebe gewerblicher Art:

- a) Duale System (DS)
- b) Stadt Köln Elektroaltgeräte
- c) Stadt Köln Altkleidersammlung

Diese unterliegen damit grundsätzlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht sowie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht.

Die Eigenbetriebe werden beim Finanzamt Köln-West unter den folgenden Steuernummern geführt:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) Duale System (DS) | 215/5941/0741 |
| b) Stadt Köln Elektroaltgeräte | 215/5941/0923 |
| c) Stadt Köln Altkleidersammlung | 215/5941/0486 |

Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Behandlung bei der Sammlung und Verwertung werthaltiger Abfälle wendet die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die vom BMF mit Schreiben vom 21. November 2013 veröffentlichten Grundsätze an.

Mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2016 (Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG) erklärt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung für ihren Betrieb gewerblicher Art - für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Soweit nach der Betriebssatzung und der tatsächlichen Geschäftstätigkeit eine hoheitliche Aufgabe ausgeübt wird, ist eine Steuerpflicht des Eigenbetriebes nicht gegeben (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 5 Satz 1 KStG, § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG, § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStDV, § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrStG).

3. Wichtige Verträge

Vertrag zwischen der Stadt Köln und der AVG vom 27. Mai 1992

Wahrnehmung von Abfallentsorgungsaufgaben über eine Laufzeit vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 2025 in folgenden Bereichen:

- a) Gewinnung von Stoffen aus organischen Bestandteilen des Gewerbemülls sowie aus Grün- und Marktabfällen durch Kompostierung in entsprechend geeigneten Anlagen.
- b) Gewinnung von Stoffen aus Gewerbeabfällen durch Sortierung und Aufbereitung solcher Abfälle in entsprechend geeigneten Anlagen.

- c) Gewinnung von Stoffen aus Baustellenmischabfällen durch Sortierung und Aufbereitung solcher Abfälle in entsprechend geeigneten Anlagen.
- d) Nach Abschluss des Verwertungsprozesses nach a) bis c) und zur Vorbereitung der Endablagerung des Restabfalls, Reduzieren des Abfallvolumens durch thermische Behandlung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage samt schadstoffentfrachtender Vorschaltanlage sowie - sekundär - das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen durch die Behandlung in diesen Anlagen.

Verträge zwischen der Stadt Köln und der AWB GmbH

- Vertrag über die Erfassung und Entsorgung der Stadt Köln zu überlassenden bzw. von der Stadt Köln zu entsorgenden Abfälle wurde in 2018 mit Wirkung zum 31. Januar 2019, bis zum 31. Dezember 2033 verlängert
- Vertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln wurde in 2018 mit Wirkung zum 31. Januar 2019, bis zum 31. Dezember 2033 verlängert
- Zu den bestehenden Leistungsverträgen wurden zusätzlich vertragliche Vereinbarungen zur Leistungsausweitung über
 - die Beschaffung und Unterhaltung von Grillaschebehältern in Grünanlagen,
 - die Zusatzreinigung von Papierkörben im öffentlichen Straßenland,
 - die Reinigung von selbstständigen Radwegen,
 - die Kontrolle von Sammelbehältern von Schiffanlegestellen und notwendigen Sonderabfuhr
 - und die Reinigung von Sicherheitsstreifen

getroffen.

Vertrag zwischen der Stadt Köln und DSD vom 22. Januar 2004/10. April 2006

- Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

Verträge zwischen dem Dezernat II, Kassen- und Steueramt, und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB der Stadt Köln vom 19./30. Mai 2008

- Wahrnehmung der Veranlagung von Abfall-, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren durch das Kassen- und Steueramt

**Aufgliederung und Erläuterung
der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019**

Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

A. Umlaufvermögen	€	<u>11.306.389,11</u>	
Vorjahr	€	7.235.016,17	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€	<u>9.912.772,72</u>	
Vorjahr	€	6.432.986,88	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>2.464.345,22</u>	
Vorjahr	€	2.075.206,51	
		<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€		€
AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Köln		2.051.648,14	1.409.582,86
RheinCargo GmbH & Co. KG, Köln		362.433,25	510.810,16
Duales System, Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen für Sammelgroßbehälter Glas, Köln		<u>153.369,13</u>	<u>154.813,49</u>
		2.567.450,52	2.075.206,51
./. Einzelwertberichtigungen		<u>103.105,30</u>	<u>0,00</u>
		<u>2.464.345,22</u>	<u>2.075.206,51</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Saldenliste nachgewiesen, deren Saldo zum Abschlussstichtag mit dem des Sachkontos übereinstimmt.

Die Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 103.105,30 ergeben sich aus den Forderungen gegenüber Duales System, Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen für Sammelgroßbehälter Glas, Köln, die diese Gesellschaft im Namen und für Rechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in Rechnung stellt.

Entwicklung der Einzelwertberichtigungen

	€	
Stand am 1.1.2019		0,00
Zuführung		<u>103.105,30</u>
Stand am 31.12.2019		<u>103.105,30</u>
2. Forderungen gegen die Stadt Köln	€	<u>6.014.103,42</u>
Vorjahr	€	3.898.384,71
	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
Kämmeranteil Straßenreinigung		
Straßenreinigung 2014 bis 2019	874.716,13	714.881,82
Umsatzsteuervoranmeldung III. und IV. Quartal 2019 - BgA Elektro	18.073,70	14.361,65
Umsatzsteuervoranmeldung IV. Quartal 2019 - BgA Altkleider	250.227,57	0,00
Umsatzsteuervoranmeldung III. und IV. Quartal 2019 - BgA Duales System	<u>127.457,72</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.270.475,12</u>	<u>729.243,47</u>
Forderung gegen das Steueramt		
Spitzabrechnung Abfallentsorgung und Straßenreinigung 2018	1.844.891,68	3.169.141,24
Spitzabrechnung Abfallentsorgung und Straßenreinigung 2019	<u>2.898.736,62</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.743.628,30</u>	<u>3.169.141,24</u>
	<u>6.014.103,42</u>	<u>3.898.384,71</u>

3. Sonstige Vermögensgegenstände	€	<u>1.434.324,08</u>
Vorjahr	€	459.395,66
	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
AVG Köln GmbH, Köln	1.434.324,08	458.054,74
Überzahlung Umsatzsteuervorauszahlung IV. Quartal 2018	<u>0,00</u>	<u>1.340,92</u>
	<u>1.434.324,08</u>	<u>459.395,66</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	€	<u>1.393.616,39</u>
Vorjahr	€	802.029,29

Das ausgewiesene Guthaben zum 31. Dezember 2019 betrifft das Geschäftsgirokonto Nr. 0013962956 bei der Sparkasse KölnBonn. Das Guthaben ist mit der Saldenbestätigung des Kreditinstituts abgestimmt. Zinsen und Gebühren sind in alter Rechnung erfasst.

B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	€	<u>3.545.238,53</u>
	Vorjahr €	5.970.664,94

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist nach § 10 Abs. 6 EigVO NRW durch Verbesserung der Ertragslage auszugleichen. Nicht ausgeglichene Verlustvorträge sind nach Ablauf von fünf Jahren durch Rücklagen zu verrechnen. Lässt die Eigenkapitalausstattung dies nicht zu, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Stadt Köln auszugleichen.

Das negative Ergebnis im Berichtsjahr 2019 wird in der künftigen Anpassung der Gebührenkalkulation mit berücksichtigt.

Der Rat der Stadt Köln hat der Eigenkapitalzuführung in Höhe von €4.500.000,00 am 12. Dezember 2019 zugestimmt und in 2019 an den AWB eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausgezahlt.

PASSIVA

A. Eigenkapital	€	<u>0,00</u>
Vorjahr	€	0,00

I. Stammkapital	€	<u>511.292,00</u>
Vorjahr	€	511.292,00

Das gezeichnete Kapital entspricht § 9 der Betriebssatzung in der Fassung vom 12. April 2010.
Das gezeichnete Kapital wurde in voller Höhe geleistet.

II. Allgemeine Rücklage	€	<u>8.539.205,86</u>
Vorjahr	€	4.039.205,86

Die damalige Bildung der Rücklage und auch deren Umbuchung stellen keinen gebührenrechtlichen Tatbestand dar. Die Rücklage wurde daher von der Position „zweckgebundene Rücklage“ in die Position „allgemeine Rücklage“ umgebucht.

Im Berichtsjahr erfolgte eine Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von € 4.500.000,00.

III. Bilanzverlust	€	<u>-12.595.736,39</u>
Vorjahr	€	-10.521.162,80

- davon Verlustvortrag € 10.521.162,80
(Vorjahr € 7.951.936,06)
- davon laufendes Ergebnis € -2.074.573,59
(Vorjahr € -2.569.226,74)

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
Verlustvortrag	-10.521.162,80	-7.951.936,06
Jahresfehlbetrag	<u>-2.074.573,59</u>	<u>-2.569.226,74</u>
	<u>-12.595.736,39</u>	<u>-10.521.162,80</u>

IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	€	<u>3.545.238,53</u>
Vorjahr	€	5.970.664,94

B. Rückstellungen

	€	<u>2.667.496,00</u>
Vorjahr	€	162.257,13

Sonstige Rückstellungen

	€	<u>2.667.496,00</u>
Vorjahr	€	162.257,13

	Stand 1.1.2019	Inan- spruch- nahme	Auf- lösung	Zu- führung	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€	€
Jahresabschlussprüfung	62.257,13	34.257,13	12.530,00	20.000,00	35.470,00
Prozessrisiken	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
Nachforderungen für Nachsortierungsge- bühren der Jahre 2013 bis 2019	0,00	0,00	0,00	2.532.026,00	2.532.026,00
	<u>162.257,13</u>	<u>34.257,13</u>	<u>12.530,00</u>	<u>2.552.026,00</u>	<u>2.667.496,00</u>

Jahresabschlusskosten

Zurückgestellt werden die Kosten der Jahresabschlussprüfung für die Kalenderjahre 2018 und 2019.

Prozessrisiken

Die Rückstellung betrifft mögliche Aufwendungen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer möglichen Rückzahlung von nachträglichen Gebühren.

Nachforderungen der Nachsortierungsgebühren 2013 bis 2019

Für die Annahme des Vergleichsvorschlag des OVG NRW vom 8. April 2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 und 9 A 851/15 zu den nachsortierungsbedingten Mehrgebühren für die Jahre 2013 bis 2020 im Gesamtumfang von T€ 2.927 wurde eine Rückstellung für die Jahre 2013 bis 2019 in Höhe von T€ 2.532 gebildet.

C. Verbindlichkeiten	€	<u>12.184.131,64</u>
Vorjahr	€	13.043.423,98

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€	<u>8.000.000,00</u>
Vorjahr	€	8.000.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 8.000.000,00 (Vorjahr € 8.000.000,00)		

Kreditlinien

Der Gesellschaft wurden zum 31. Dezember 2019 folgende Kreditlinien eingeräumt:

<u>Kreditinstitut</u>	<u>Kreditlinie in T€</u>	<u>Inanspruch- nahme am Bilanzstichtag in T€</u>	<u>Fälligkeit/Art</u>
Sparkasse Köln/Bonn, Köln	<u>50.000</u>	<u>8.000</u>	Kontokorrent

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>1.403.087,64</u>
Vorjahr	€	4.629.930,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.403.087,64 (Vorjahr € 4.629.930,80)		

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Köln	1.381.628,48	4.469.930,80
DORNBACH GmbH, Köln	21.101,66	0,00
Übrige	<u>357,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.403.087,64</u>	<u>4.469.930,80</u>

Der ausgewiesene Bestand stimmt mit dem Saldo der Kreditorenliste überein.

Die debitorischen Kreditoren (Guthaben bei Lieferanten) werden unter der Position A.I.3. „Sons-tige Vermögensgegenstände" mit einem Betrag in Höhe von € 1.434.324,08 ausgewiesen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Köln und anderen Eigenbetrieben

	€	<u>2.780.527,73</u>
Vorjahr	€	408.999,43

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
€ 2.780.527,73 (Vorjahr € 408.999,43)

Der Ausweis betrifft Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Ämtern und Eigenbetrieben:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
Kassen- und Steueramt	2.188.249,68	0,00
Umwelt- und Verbraucherschutzamt	531.130,30	342.659,77
Rechts- und Versicherungsamt	58.807,00	43.474,18
Amt für Straßen- und Verkehrstechnik	0,00	15.536,21
Übrige unter jeweils € 10.000,00	<u>2.340,75</u>	<u>7.329,27</u>
	<u>2.780.527,73</u>	<u>408.999,43</u>

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	€	<u>516,27</u>
Vorjahr	€	4.493,75

- davon aus Steuern € 516,27 (Vorjahr € 4.493,75)
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 516,27
(Vorjahr € 4.493,75)

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag - BgA		
Elektroschrott	69,02	0,00
Gewerbsteuer - BgA Elektroschrott	<u>447,25</u>	<u>4.493,75</u>
	<u>516,27</u>	<u>4.493,75</u>

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

1. Umsatzerlöse

	€	<u>230.802.493,77</u>
Vorjahr	€	221.947.090,58

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€
Abfallbeseitigung	169.024.840,72	161.633.703,07
Straßenreinigung	58.964.529,93	58.515.517,17
Elektrogeräte-BgA	292.348,06	239.875,20
Alttextilien-BgA	1.179.114,90	240.952,00
Abfallberatung und Containerstandortreinigung- BgA	<u>1.341.660,16</u>	<u>1.317.043,14</u>
	<u>230.802.493,77</u>	<u>221.947.090,58</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

	€	<u>12.530,00</u>
Vorjahr	€	336.966,75

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€
Neutrale Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>12.530,00</u>	<u>336.966,75</u>

3. Materialaufwand	€	<u>227.763.841,59</u>
Vorjahr	€	<u>222.496.555,92</u>

Aufwendungen für bezogene Leistungen	€	<u>227.763.841,59</u>
Vorjahr	€	<u>222.496.555,92</u>

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€
Abfallbeseitigung	166.717.680,23	162.198.182,54
Straßenreinigung und übrige Aufwendungen	58.181.566,86	58.804.808,71
Entsorgung von Elektrogeräten-BgA	203.405,13	152.205,36
Entsorgung von Altkleidern-BgA	1.319.529,21	1.474,68
Abfallberatung und Containerstandortreinigung-BgA	<u>1.341.660,16</u>	<u>1.339.884,63</u>
	<u>227.763.841,59</u>	<u>222.496.555,92</u>

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	<u>5.081.947,17</u>
Vorjahr	€	<u>2.292.450,42</u>

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€
Aufwendungen des Geschäftsjahres der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.831.974,87	2.250.270,20
Neutrale Aufwendungen		
Zuführung zu Wertberichtigung auf Forderungen	103.105,30	0,00
Sonstige periodenfremde Aufwendungen	<u>2.146.867,00</u>	<u>42.180,22</u>
	<u>5.081.947,17</u>	<u>2.292.450,42</u>

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	<u>18.596,33</u>
Vorjahr	€	<u>39.582,73</u>

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€	<u>25.212,27</u>
Vorjahr	€	24.695,00
	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für BgA-Elektroschrott		
Körperschaftsteuervorauszahlung	11.592,00	11.592,00
Solidaritätszuschlagvorauszahlungen	636,00	635,00
Körperschaftsteuer Vorjahr	<u>69,02</u>	<u>0,00</u>
	<u>12.297,02</u>	<u>12.227,00</u>
Gewerbesteuer für BgA-Elektroschrott		
Gewerbesteuer	12.468,00	12.468,00
Gewerbesteuer Vorjahr	<u>447,25</u>	<u>0,00</u>
	<u>12.915,25</u>	<u>12.468,00</u>
	<u>25.212,27</u>	<u>24.695,00</u>
7. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	€	<u>-2.074.573,59</u>
Vorjahr	€	-2.569.226,74
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	€	<u>-10.521.162,80</u>
Vorjahr	€	-7.951.936,06
9. Bilanzverlust	€	<u>-12.595.736,39</u>
Vorjahr	€	-10.521.162,80

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Organe ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln bindend.

Entsprechend der Betriebssatzung vom 29. April 2010 besteht die Betriebsleitung aus dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erste Betriebsleiter sowie einem geschäftsführenden Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der AWB e.E.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2019 trat der Betriebsausschuss zu sieben Sitzungen zusammen. Über die Sitzungen wurden Niederschriften erstellt. Des Weiteren haben uns die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates der Stadt Köln vorgelegen.

Insbesondere wurde die Vertragspartnerschaft mit der AWB GmbH vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2033 verlängert.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Dr. Harald Rau (Erster Betriebsleiter) ist im folgenden Aufsichtsrat tätig:

- Neurologisches Rehabilitationszentrum Godeshöhe
- AWB Abfallwirtschaftsbetriebe GmbH, Köln
- AVG Köln GmbH, Köln

Des Weiteren ist Herr Dr. Harald Rau im Kuratorium der Krankenhausstiftung Porz am Rhein Stiftung Dr. Dormagen-Guffanti, Köln, tätig.

Herr Dr. Thomas Kreitsch (geschäftsführender Betriebsleiter) ist in keinem Aufsichtsrat tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Weder der Betriebsleitung noch den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden von der AWB e.E. Vergütungen gewährt.

Fragenkreis 2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Mit Wirkung zum 11. März 2008 ist eine Verfügung in Kraft getreten, die die Aufbauorganisation, die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten des Eigenbetriebes AWB regelt. Zuständigkeiten und Anordnungsbefugnisse sind zudem in einer Dienstanweisung für die Sonderkasse geregelt. Regelmäßige Überprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Allerdings wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 aufgrund personeller Engpässe erst im November 2019 und damit verspätet aufgestellt; die Feststellung des Vorjahresabschlusses ist daher noch nicht erfolgt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für die für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter gilt die seitens der Stadt Köln erlassene Korruptionsrichtlinie („Richtlinie für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen bei der Stadt Köln“), die Richtlinie zur Rotation von Mitarbeiter/innen in korruptionsgefährdeten Bereichen und der Leitfaden zum Verfahren bei der Aufdeckung von Korruption. Hinsichtlich der Risikoeinstufung bei der Korruptionsgefährdung gilt für den Eigenbetrieb die Risikogruppe 3 (= durchschnittliches Risiko). Mitarbeiterrotationen waren somit nicht vorzunehmen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Betriebssatzung sind Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse enthalten. Nach § 3 hat der Betriebsausschuss über wesentliche Sachverhalte zu entscheiden.

Es existieren die folgenden Richtlinien und Dienstweisungen:

- Dienstweisung für die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung,
- Dienstweisung für die Sonderkasse,
- Verfahrensregelungen für das externe Rechnungswesen sowie die Sonderkasse,
- Dienstweisung für Geldaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge werden in einer laufend aktualisierten Liste mit ihren wesentlichen Inhalten geführt.

Fragenkreis 3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht nach derzeitigem Stand unserer Auffassung nach den Bedürfnissen der AWB e.E. Bedingt durch Personalausfälle, aufgrund fehlender personeller Ressourcen, die in der Vergangenheit nicht kompensiert wurden, konnten bestimmte vorgegebene Dokumente nicht fristgerecht erstellt werden.

Nach § 14 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus folgenden Einzelplänen besteht:

- Erfolgsplan und
- Vermögensplan.

Eine Stellenübersicht wird nicht aufgestellt, da die AWB e.E. nicht über eigenes Personal verfügt.

Darüber hinaus ist nach § 18 EigVO NRW i. V. m. § 12 der Betriebssatzung zusammen mit dem Wirtschaftsplan ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Daneben führt der Eigenbetrieb jährlich eine Plankalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Straßenreinigung und Abfallbeseitigung für das kommende Wirtschaftsjahr durch.

Im Anschluss der fristgemäßen Fertigstellung gemäß § 14 Abs. 1 EigVO NRW erfolgte die Feststellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019 am 9. Juli 2019 durch den Rat der Stadt Köln.

Die gemäß § 18 EigVO NRW i. V. m. § 12 der Betriebssatzung vorgesehene Mittelfristplanung wird ab dem Wirtschaftspland 2018 erstellt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden ab dem Wirtschaftsjahr 2019 in angemessenen Zeitabständen, üblicherweise quartalsweise, analysiert und dem Betriebsausschuss und der Kämmererei mitgeteilt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen (im Sinne der laufenden Finanzbuchhaltung) einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen der AWB e.E.

Eine Aufstockung der personellen Ressourcen auf 3,0 Vollzeitäquivalente wurde ab dem Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Es wird täglich eine Liquiditätskontrolle durchgeführt. Darüber hinaus wird jährlich ein Liquiditätsplan erstellt, der bei Bedarf aktualisiert wird. Die Sonderkasse wird wöchentlich abgestimmt, wobei dieser Vorgang angemessen dokumentiert wird. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln hat im März und Juni 2019 eine nicht angekündigte Prüfung der Sonderkasse durchgeführt, die ohne Beanstandungen abgeschlossen wurden. Der Prüfungsberichte datieren vom 6. März 2019 und 27. Juni 2019.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Sonderkasse wird ausschließlich für den Eigenbetrieb geführt, sodass kein zentrales Cash Management besteht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Für die von der Stadtkasse veranlagten Gebühren werden überwiegend quartalsweise/halbjährliche Abschlagszahlungen von den Leistungsempfängern eingefordert, die mit Vereinbarung vom 20. Mai 2008 zu sieben festgeschriebenen Zahlungsterminen an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weitergeleitet werden.

Weiterhin werden im Bereich der Abfallentsorgung Gebühren durch die AWB GmbH (im Namen und für Rechnung der Stadt Köln) erhoben. Über diese vereinnahmten Beträge erfolgen regelmäßige Abrechnungen über die AWB GmbH, Köln.

Der Gebühreneinzug wie auch das Mahnwesen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung erfolgt durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Veranlagungen durch das Kassen- und Steueramt werden den entsprechenden Leistungsstatistiken der beauftragten Dienstleister, insbesondere der AWB GmbH, Köln, gegenübergestellt.

(Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 3.a) und 3.b).

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weder über Tochterunternehmen noch über Beteiligungen verfügt.

Fragenkreis 4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wurde am 12. Oktober 2009 ein grundlegendes Konzept zur Risikofrüherkennung niedergelegt. Nach unserer Auffassung entspricht dieses Konzept den geltenden Anforderungen an ein Risikofrüherkennungssystem nur teilweise. Die AWB e.E. plant, das Risikofrüherkennungssystem fortzuentwickeln und auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die von der Betriebsleitung getroffenen Maßnahmen betreffen - aufgeteilt in Bereiche - die Sicherung der Liquidität, die Analyse der Leistungsentwicklung und die Berichterstattung darüber an die politisch Verantwortlichen sowie die gebotene Einflussnahme im politischen Entscheidungsprozess zur angemessenen Gebührengestaltung. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, ergaben sich nicht.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind insbesondere in den Berechnungsvorlagen und Sitzungsprotokollen des Betriebsausschusses dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die kontinuierliche Analyse der Leistungsentwicklung sorgt dafür, dass die Frühwarnsignale zeitnah und systematisch dem Geschäftsumfeld angepasst werden.

Fragenkreis 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?*

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f):

Entfällt mangels Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten.

Fragenkreis 6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt führt bei der AWB e.E. regelmäßig unangemeldete Kassenprüfungen der Sonderkasse durch. Die schriftlichen Berichte über die letzten durchgeführten Prüfungen datieren vom 6. März 2019 und 27. Juni 2019.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes liegen nicht vor.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Schwerpunkt der Revisionstätigkeit war das Kassenwesen, wobei auch die in der entsprechenden Richtlinie festgelegte Trennung zwischen Anweisung und Vollzug geprüft wurde. Über Berichte des Rechnungsprüfungsamts zur Korruptionsprävention haben wir keine Kenntnis.

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Mängel wurden nicht festgestellt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fehlanzeige

Fragenkreis 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

Für die Organe ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln bindend.

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 3 Abs. 2 (Betriebsausschuss) und § 4 (Rat der Stadt Köln) der Betriebssatzung geregelt.

Nach § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Rates gegeben ist, Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 125.000,00 übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach GO NRW, der EigVO NRW oder der Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

Nach § 4 der Betriebssatzung entscheidet der Rat in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Köln vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfungen nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Betriebssatzung und Beschlüssen des Betriebsausschusses geführt wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasing- oder vergleichbare Verträge sind nicht existent.

Fragenkreis 9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen hat der Eigenbetrieb die jeweiligen Richtlinien der Stadt Köln für die Vergabe (Vergaberichtlinien der Stadt Köln) anzuwenden. Änderungen dieser Richtlinien werden im Intranet der Stadt veröffentlicht und sind somit den betreffenden Mitarbeitern der AWB e.E. zugänglich und bekannt.

Eines der Kernelemente der Vergaberichtlinien ist die Einrichtung bzw. Einschaltung eines zentralen Vergabeamts, um unter anderem eine Trennung zwischen der Auftragsvergabe durch die zuständigen Bereiche und der formellen Durchführung des Vergabeverfahrens zu erreichen.

Die Richtlinien sehen insbesondere vor:

- Die Festlegung der Vergabeart, die sich in Abhängigkeit von festgelegten Schwellenwerten bestimmt
- Vorgaben für die Anzahl der einzuholenden Angebote und die Auswahl der Bieter
- Regelungen zur Submission und Angebotsprüfung
- Zuständigkeiten bei der Vergabe und Auftragserteilung
- Im Rahmen der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen darstellen, die Klärung der Zuständigkeiten der jeweiligen Dienststellen

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Entfällt, keine Geldanlagen.

Fragenkreis 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach § 14 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Der Betriebsausschuss (Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün des Rates der Stadt Köln) ist im Jahr 2019 zu sieben Sitzungen zusammengetreten. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind hierbei regelmäßig Gegenstand der Sitzungen gewesen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Hinweise für wesentliche Vorgänge, insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Der Betriebsausschuss hat auskunftsgemäß diesbezüglich keine besonderen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist mit einer Eigenkapitalquote von -23,9 % (Vorjahr -45,2%) ausgestattet. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und durch Rückstellungen. Der kurzfristige Anteil der Finanzierungen entspricht der Fristigkeit der Vermögenswerte, die ebenfalls kurzfristig strukturiert sind. Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb nicht Mutterunternehmen eines Konzerns ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2019 ein negatives Eigenkapital aus. Zur Finanzierung steht eine unbefristete Kreditlinie über € 50 Mio. der Sparkasse Köln/Bonn zur Verfügung. Zum 31. Dezember 2019 wurde die Kreditlinie in Höhe von € 8 Mio. in Anspruch genommen.

Gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW ist das negative Eigenkapital durch Verbesserung der Ertragslage zu verbessern. Die Verluste der vergangenen Wirtschaftsjahre werden durch jährliche Anpassungen der Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Abfallbeseitigung in den Folgejahren wieder ausgeglichen.

Das Jahresergebnis für 2019 in Höhe von T€ -2.075 ist durch eine in Zukunft verbesserte Ertragslage auszugleichen.

1. Das negative Jahresergebnis ist im Wesentlichen auf die gebildete Rückstellung für 2013 bis 2019 in Höhe von T€ 2.532 zurückzuführen. Hierbei handelt es sich um die Annahme des Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 8. April 2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 und 9 A 851/15 zu den Nachsortierungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2020 im Gesamtumfang von T€ 2.927. Die Gebührenerstattung erfolgt im Kalenderjahr 2020. Ein Ausgleich nach dem Kommunalabgabengesetz NRW ist nicht möglich und eine Kompensation durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln ist aufgrund der negativen Eigenkapitalsituation ebenfalls nicht möglich. Im Kalenderjahr 2020 ist daher eine weitere Eigenkapitalzuführung in Höhe der Gebührenerstattung vorgesehen.
2. Unterdeckungsbeträge nach § 6 KAG NRW, die auf dem Jahresergebnis lasten, werden in der Gebührenkalkulationen der nachlaufenden Jahre als Ausgleichsbeträge eingebracht. Nicht ausgeglichene Verlustvorträge sind gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW nach Ablauf von fünf Jahren durch Rücklagen zu verrechnen. Lässt die Eigenkapitalausstattung das nicht zu, ist der Verlustvortrag aus Haushaltsmitteln der Stadt Köln auszugleichen. Am 12. Dezember 2019 wurde eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von T€ 4.500 durch den Rat der Stadt Köln beschlossen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes setzt sich im Wesentlichen aus den Segmenten Straßenreinigung und Abfallbeseitigung zusammen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Wir verweisen hierzu auf unsere Berichterstattung zu Fragenkreis 13a). Das Jahresergebnis ist durch die Zuführung zu einer Rückstellung für Nachsortierungsgebühren aufgrund der Annahme eines Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 8. April 2020 mit einem Betrag von T€ 2.532 einmalig belastet.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Stadt Köln legt die ihr im Rahmen der Leistungsbeziehung mit dem Eigenbetrieb entstandenen Kosten auf diese um. Die Angemessenheit der Verwaltungskostenerstattungen konnte seitens des Eigenbetriebes auskunftsgemäß nur auf Plausibilität geprüft werden. Anhaltspunkte, dass diese Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich nicht ergeben.

Kreditbeziehungen mit der Stadt Köln bestehen nicht.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da eine Konzessionsabgabe nicht zu entrichten ist.

Fragenkreis 15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe dazu unter Fragenkreis 16

Fragenkreis 16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wird das Jahresergebnis in Höhe von T€ -2.075 entscheidend durch den Rückstellungsbedarf für die Erstattung der Nachsortierungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2019 in Höhe von T€ 2.532 geprägt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen hierzu auf die Beantwortung des Fragenkreises 13.

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage liegen mit Blick auf die Gebührensatzungen für Abfallbeseitigung und Straßenreinigung für 2019 einerseits sowie die langfristige Vertragssituation mit der AWB GmbH, Köln, und der AVG GmbH, Köln, andererseits außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Betriebsleitung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.